



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIN FÜR INNERES

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag.^a JOHANNA MIKL-LEITNER
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/1280-II/13/a/2015

Wien, am 28. Jänner 2016

Der Abgeordnete zum Nationalrat Ing. Lugar, Kolleginnen und Kollegen haben am 14. Dezember 2015 unter der Zahl 7454/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Rechnungslegung und Förderung der Flüchtlingsbetreuer“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Zuständigkeit zur Tragung der Kosten, die im Zusammenhang mit dem Transit von Flüchtlingen entstehen, liegt gemäß einer gemeinsamen Einschätzung mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst beim Bund und dabei beim Bundesministerium für Inneres.

NGOs leisten bei der Bewältigung der außerordentlichen Flüchtlingssituation durch Fürsorgemaßnahmen wie Verpflegung und Bereitstellung von Notunterkünften einen wesentlichen Beitrag, weshalb an diese Organisationen außerordentliche Förderzahlungen durch das Bundesministerium für Inneres geleistet werden. Das Bundesministerium für Inneres hat daher beginnend mit 4. September 2015 mit folgenden NGOs Förderverträge im Zusammenhang mit Hilfsmaßnahmen für durch Österreich transitierende Fremde abgeschlossen:

Österreichisches Rotes Kreuz, Caritas Zentrale, Caritas Burgenland, Caritas Kärnten, Diözese St. Pölten, Caritas für Menschen in Not (OÖ), Erzdiözese Salzburg, Diözese Graz-Seckau, Erzdiözese Wien, Johanniter NÖ-Wien Rettungs- und Einsatzdienste, Arbeiter-

Samariterbund Österreichs, Österreichische Kinderfreunde Bundesorganisation, Volkshilfe Wien, Volkshilfe Oberösterreich, Verein „Train of Hope“, Verein Islamische Föderation in Wien und Malteser Hospitaldienst Austria.

Sämtliche Angaben beziehen sich daher auf die durch Österreich transitierende Fremde.

Die Förderverträge wurden aufgrund einer befristeten Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Inneres, die einvernehmlich mit dem Bundesministerium für Finanzen erarbeitet wurde, abgeschlossen. Die Sonderrichtlinie basiert auf § 5 Abs. 2 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014, und bildet gemeinsam mit den ARR die Basis für Förderzahlungen an NGOs.

Mit allen NGOs wurden inhaltsgleiche Verträge auf Basis eines gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen erarbeiteten Vertragsmusters abgeschlossen. Diese enthalten im Wesentlichen folgende Punkte:

- Grundlage der Förderung,
- Gegenstand und Ziel der Förderung,
- Art, Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung,
- Zeitplan der Leistungsdurchführung und Höhe der Förderung,
- förderbare und nicht förderbare direkte Kosten,
- indirekte Kosten (Gemeinkosten),
- Wegfall oder wesentliche Änderung des Verwendungszwecks,
- allgemeine Förderungsbedingungen,
- Datenverwendung durch den Förderungsgeber,
- Mitwirkung an der Evaluierung,
- Berichtspflichten,
- Auszahlung der Förderung sowie
- Einstellung und Rückzahlung der Förderung.

Der Förderzeitraum der ersten Verträge endete am 31. Dezember 2015 mit der Möglichkeit der Verlängerung bei Bedarf. Die Befristung der Geltungsdauer der Sonderrichtlinie endet am 31. März 2016.

Zu den Fragen 2 und 3:

Da es sich bei den besagten Vereinbarungen um Förderverträge handelt, ist das Bundesministerium für Inneres nicht Rechnungsempfänger, sondern Fördergeber. Die Fördervereinbarungen basieren auf Förderanträgen der NGOs, aus denen die für die

Fremden erbrachten bzw. zu erbringenden Leistungen und die dabei entstandenen bzw. erwarteten Kosten hervorgehen. Im Anschluss an den vereinbarten Förderzeitraum ist vom Fördernehmer dem Bundesministerium für Inneres darüber ein Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht und aus einem zahlenmäßigen (Rechnungs)Nachweis vorzulegen. Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Ausgaben umfassen (und gemäß den jeweiligen Förderverträgen für das Jahr 2015 bis spätestens Ende April 2016 übermittelt werden). Die Förderkontrolle erfolgt somit im Anschluss an den Förderzeitraum. Es wurden daher bislang durch das Bundesministerium für Inneres noch keine einzelnen Rechnungen aufgrund von Fördervereinbarungen anerkannt oder abgelehnt.

Folgende Leistungen der NGOs für transitierende Fremde werden grundsätzlich mit den Förderungen abgegolten:

- Nahrungsversorgung: Anschaffung, Zubereitung und Ausgabe der Nahrungsmittel inkl. Transport, Koordinationstätigkeiten und Lagerhaltung;
- Betreuung: medizinische und soziale Hilfeleistungen inkl. Dolmetschleistungen, Koordinationstätigkeiten, Administration von Sachgütern;
- Unterbringung (in Not- und Übergangsquartieren): Miet- und Betriebskosten, Adaptierungsmaßnahmen (welche für die Aufgabenerfüllung unabdingbar sind), Ausstattung (Betten, Bettwäsche, sonstige unbedingt notwendige Einrichtungsgegenstände), Reinigungskosten, Energiekosten, Fahrtkosten, Koordinations-tätigkeiten und Dolmetschleistungen:
- eingesetztes hauptamtliches Personal: Gehaltsbestandteile laut Jahreslohnkonto, Administration/Koordination des eingesetzten ehrenamtlichen Personals;
- Sachausgaben für die Tätigkeit des eingesetzten ehrenamtlichen Personals wie bspw. Ausrüstung, Fahrtkosten, Verpflegung.

An Förderungen wurden bislang für Leistungen zugunsten von transitierenden Fremden in den Monaten September, Oktober und November von den genannten NGOs € 36.456.925,19 beantragt und genehmigt; hiervon wurden bis Jahresende 2015 € 35.407.893,27 an die genannten NGOs ausbezahlt. Es ist möglich, dass im Zuge der Förderabrechnung und der Förderkontrolle dieser Betrag noch korrigiert wird, sofern einzelne Leistungen als nicht förderwürdig oder als nicht ausreichend durch Belege nachgewiesen erkannt werden oder Ausgaben im Rahmen der dynamischen Entwicklung der Gesamtsituation nicht getätigt wurden/werden mussten.

Zu Frage 4:

Es ist geplant, die Buchhaltungsagentur des Bundes mit der Kontrolle der Förderungsabrechnungen zu betrauen.

Zu Frage 5:

Die Förderabrechnung und die Förderkontrolle einschließlich der Belegkontrolle erfolgen erst im Anschluss an den Förderzeitraum. Die Abrechnung und Kontrolle richtet sich nach den Bestimmungen der genannten Sonderrichtlinie bzw. den ARR, worin die vorerwähnten förderbaren und nicht förderbaren Leistungen und Kosten sowie die administrativen Anforderungen an die zahlenmäßigen Nachweise und Belege detailliert geregelt sind. Zudem stehen interne Aufzeichnungen über die Transitbewegungen der Fremden zur Verfügung, die zur Plausibilitätskontrolle herangezogen werden können.

Zu Frage 6:

Kosten für unmittelbar eingesetztes und erforderliches hauptamtliches Personal (Gehaltsbestandteile laut Jahreslohnkonto) sind grundsätzlich förderbar. Die Förderanträge der NGOs enthalten demnach auch anteilige Personalkosten. Da jedoch noch keine Förderabrechnungen bzw. zahlenmäßige Nachweise vorliegen, können derzeit keine näheren Aussagen über Gesamthöhe, Stundensätze etc. gemacht werden. Grundsätzlich können jedoch nur tatsächliche Lohnkosten gefördert werden, die jenen von vergleichbaren Bundesbediensteten entsprechen und daher nicht höher sein dürfen.

Zu Frage 7:

Belastbare Prognosen über die weiteren finanziellen Aufwendungen, die erforderlich sein werden, sind nicht möglich, da auch der weitere Migrantstrom nicht prognostiziert werden kann und dieser, wie die Erfahrungen der vergangenen Monate bereits zeigen, starken Schwankungen unterworfen sein kann. Grundsätzlich wird vorerst von in etwa gleich bleibenden finanziellen Aufwendungen auszugehen sein. Darüber hinausgehende Einschätzungen und Meinungen sind nicht Gegenstand des Interpellationsrechts.

Zu Frage 8:

Die genannten Leistungen der NGOs im Zusammenhang mit transitierenden Fremden können nicht durch Leistungen von Behörden kompensiert werden.

Zu Frage 9:


Neben den Förderansuchen der genannten NGOs liegen bislang Rechnungen folgender Stellen vor:

- Einige Bundesländer haben Rechnungen an das Bundesministerium für Inneres in der Höhe von € 2,37 Mio. gestellt, die anerkannt wurden. Abgegolten wurden damit Betreuungsleistungen (Unterbringung und Verpflegung) für transitierende Fremde.
- Von anderen öffentlichen Einrichtungen wie Gemeinden und deren Einrichtungen liegen bislang anerkannte Rechnungen v.a. für Reinigung und Mieten in Höhe von € 386.227,92 vor.
- Als private Einrichtungen, die an das Bundesministerium für Inneres Rechnungen im Zusammenhang mit dem Transit von Fremden legen, sind die privaten Busunternehmen sowie die ÖBB (Bahn und Busse) zu nennen. Die Rechnungen der privaten Busunternehmen in der Höhe von € 10,6 Mio. wurden ebenfalls anerkannt; die Rechnungen der ÖBB befinden sich derzeit noch in Prüfung. Abgegolten wurden jeweils Transportleistungen.
- Darüber hinaus liegen anerkannte Rechnungen von Firmen u.a. Einrichtungen in Höhe von € 6.950.631,97 vor. Es handelt sich dabei um Kosten für unterschiedliche Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit Unterbringung und Verpflegung, Lebensmittel und Verbrauchsgüter des täglichen Bedarfs, von Treibstoff und Energie, für Transport, Hygiene, Entsorgung, Mieten etc.

Zur Frage 10:

Im Sinne der Einleitung zur gegenständlichen Anfrage, die auf die seit September 2015 entstandenen Kosten und diesbezügliche Vereinbarungen mit NGOs abzielt, bezieht sich die Beantwortungen auf den Transit von Fremden. In diesem Zusammenhang sind darüber hinaus bislang keine sonstigen finanziellen Zuwendungen erfolgt.

Mag.^a Johanna Miki-Leitner

6 von 6	7472/AB-XXV-GP-Anfragebeantwortung	
Signaturwert	QJ90dHrHNTuPeReLq/9wppDe3ArFvRCxwUfDeaWv4120xvVbBiyQ9ti22dtT//18J5Zx5g/o520WEz734zfa6g/5Eg2Dh38pd0IaTGa20pkjmWeS5u/vzHN7VRCGee6B6yzDR5FYpfc01ZDQRSAwmoPjPa/F51KBXfq8izPaRHLI4OcbSWUxvFI94ek3Ym/FWqbbUw1JZ00DTCosGy3vX29gNWfNIJlpYS5lRRnMpxfqZMrZ7FKyE4P5LJZhAi0j0kQrG52qTUMk7y3MN2cnOLqUt2xMFSYRQBirNfsDkmC8Yz1Wfyd7vW00q75eoOy75bq9/jCkxUCA==	
	Datum/Zeit	2016-02-11T08:41:55+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1710479
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	